

Anlage 01 zur Vorlage Nr.

Satzung

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schellenbecker Straße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Schellenbecker Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Die Gehwege wurden in Teilbereichen ohne die in § 9 Abs. 2 EBS 1994 geforderte Frostschuttschicht hergestellt. Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Östlicher Gehweg

- a) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 32 auf einer Länge von 8,40 m,
- b) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 34 auf einer Länge von 10,48 m,
- c) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 36 auf einer Länge von 12,35 m,
- d) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 38 auf einer Länge von 12,88 m,
- e) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 40 auf einer Länge von 7,20 m,
- f) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 42 auf einer Länge von 6,95 m,
- g) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 44 auf einer Länge von 14,75 m,
- h) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 46 auf einer Länge von 13,62 m,
- i) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 48 auf einer Länge von 10,58 m,
- j) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 50 auf einer Länge von 8,70 m,
- k) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 52 auf einer Länge von 7,10 m,
- l) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 58 auf einer Länge von 13,16 m,
- m) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 64 auf einer Länge von 10,16 m,
- n) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 74 auf einer Länge von 7,08 m,
- o) im Bereich des Brückenbauwerks der A 46 auf einer Länge von 61,23 m,
- p) südlich des Grundstücks Schellenbecker Str. 102 auf einer Länge von 20,64 m,
- q) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 104 auf einer Länge von 19,80 m,
- r) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 114 auf einer Länge von 15,35 m;

2. Westlicher Gehweg

- a) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 37 auf einer Länge von 17,44 m,
- b) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 43 auf einer Länge von 13,60 m,
- c) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 45 auf einer Länge von 11,40 m,
- d) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 47 auf einer Länge von 11,30 m,
- e) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 49 auf einer Länge von 11,50 m,
- f) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 51 auf einer Länge von 17,80 m,
- g) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 55 auf einer Länge von 7,30 m,

- h) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 59 auf einer Länge von 9,95 m,
- i) nördlich des Grundstücks Schellenbecker Str. 59 auf einer Länge von 10,25 m,
- j) im Bereich des Brückenbauwerks der A 46 auf einer Länge von 42,05 m,
- k) südlich des Grundstücks Schellenbecker Str. 101 auf einer Länge von 21,35 m,

(2) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 14. Oktober 2003 bis zum 13. Dezember 2003 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Schellenbecker Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.